

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.04.1975

Geschäftszahl

1879/73

Rechtssatz

Unter den im § 86 Abs 6 BO für Wien genannten Seitenabständen sind jene zu verstehen, welche sich im Sinne des § 76 BO zwingend aus der Festlegung der Bauweise ergaben, mögen sie auch auf Grund der Ermächtigung des § 76 Abs 3 BO im Bebauungsplan mit einer besonderen Breite festgesetzt worden sind.